



BEKANNTMACHUNG

Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 06. April 2011 die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ als **Satzung** beschlossen.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 14.04.2011 in Kraft.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 14.04.2011

bis: 06.06.2011

Abnahme am: 104. Juli 2011

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 14.04.2011

Gemeinde Reischach

.....
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Reischach hat am 02. Februar 2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Arbing" beschlossen.

Reischach, den 14. APR. 2011


.....
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister



2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 18. Februar 2011 bis 22. März 2011 in der Gemeindekanzlei Reischach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 09. Februar 2011 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Reischach, den 14. APR. 2011


.....
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister



3. Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06. April 2011 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Reischach, den 14. APR. 2011


.....
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister



4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 14. April 2011 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Reischach, den 14. APR. 2011


.....
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

